

Richtlinien des kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) in der Stadt Georgsmarienhütte

Präambel

Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Georgsmarienhütte (Stadt) zusammenzufassen und der Stadtverwaltung (Verwaltung) Wege der Umsetzung aufzuzeigen. Darüber hinaus soll der Behindertenbeirat die Verwaltung und die Mitglieder des Rates der Stadt Georgsmarienhütte sachkundig in Fragen rund um Menschen mit Behinderungen beraten. Im Behindertenbeirat können Vertreterinnen und Vertreter aller Behinderungsarten und sonstige Personen mitwirken. Dabei sind auch die Menschen zu berücksichtigen, die z.B. schwer pflegeabhängig, kognitiv behindert und/oder bettlägerig sind.

Wenn ein Mensch mit Behinderungen seine persönlichen Belange nicht selbst vertreten kann, sollen diese durch entsprechende Assistenz oder eine Vertretung erfolgen.

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen wird ein „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) in der Stadt Georgsmarienhütte“ gebildet.

Der Behindertenbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Georgsmarienhütte.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Behindertenbeirat wird bei Angelegenheiten, welche die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt berühren, gehört werden. Er soll den Stadtrat und seine Gremien unterstützen und beraten. Er ist der Ansprechpartner für Bürger/Innen, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen der Inklusion.
- 2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Wohnen, Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit und Kultur).
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen, visuellen und taktilen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.

- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.
- d) Mitarbeit mit Rederecht in städtischen Fachausschüssen, die Bereiche der Menschen mit Behinderungen tangieren.
- e) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- f) Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder

- 1) Um die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat kann man sich persönlich beim amtierenden Behindertenbeirat bewerben.

Bewerben kann sich, wer mindestens 18 Jahre alt ist, während der Tätigkeit im Beirat den ersten Wohnsitz in Georgsmarienhütte hat und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweist.

- 2) Bewerben kann sich auch eine in Georgsmarienhütte mit erstem Wohnsitz lebende Vertrauensperson, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied, ehrenamtlich betreut oder als natürliche Person die Ziele des Behindertenbeirates verfolgt.

- 3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

bis zu 10 Menschen mit Behinderung, davon können maximal 5 Mitglieder durch Vertrauenspersonen vertreten werden. Falls nicht ausreichend Menschen mit Behinderung gefunden werden, können auch weitere Vertrauenspersonen aufgenommen werden. Ersatzmitglieder können immer an den Sitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Außer es haben sich Mitglieder abgemeldet und sind dann Nachrücker.

Der Behindertenbeirat ist geschäftsfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder berufen bzw. anwesend ist.

- 4) Nicht-stimmberechtigte Mitglieder sind:

der/die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Abteilungsleiter/In oder dessen/deren Vertretung, sowie eine/ein Mitarbeiter/In der Verwaltung für die Geschäftsstelle.

- 5) Alle Mitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Behindertenbeirates durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister für die Dauer der Legislaturperiode des Rates in den Behindertenbeirat berufen. Sie haben sich bei Annahme der Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 6) Der Behindertenbeirat bleibt bis zu seiner Neukonstituierung geschäftsführend im Amt.
- 7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, z.B. durch Tod, Wohnortwechsel, Ausscheiden aus dem Betreuerstatus usw., wird auf Vorschlag des Behindertenbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister berufen.

- 8) Sollte ein Beiratsmitglied mehr als 6 Monate keine erkennbare Tätigkeit zeigen, z.B. unentschuldigt nicht zu den Sitzungen erscheinen, können die Beiratsmitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder eine Beendigung der Amtszeit erwirken. Der/dem Betroffenen wird vorher die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben.
- 9) Sollte sich ein Mitglied schädigend im Hinblick auf Ansehen oder die inhaltliche Arbeit des Behindertenbeirates verhalten, können die Mitglieder durch ein Misstrauensvotum mit einer 2/3-Mehrheit einen Ausschluss erwirken. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat dann die betreffende Person umgehend als Mitglied des Behindertenbeirates abzurufen.
- 10) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Behindertenbeirates vertreten die Stadt Georgsmarienhütte nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.

§ 4 Vorsitzende/Vorsitzender

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/Innen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Rat und Verwaltung.

Die bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates und wird dabei organisatorisch von der Verwaltung (Geschäftsstelle) unterstützt.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern es um Belange von Menschen mit Behinderungen geht. Im Rahmen der Aufgaben des Behindertenbeirates steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.

§ 5 Sitzungen, Einberufung

- 1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern in Abstimmung mit der Verwaltung die Sitzungstermine vor.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern eine Tagesordnung vor. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
- 4) Die Ladung der Mitglieder ist spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder bei Bedarf über den Postweg vorzunehmen.
- 5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Vertretung leitet üblicherweise die Sitzung des Behindertenbeirates.
- 6) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind in der Regel öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche des Behindertenbeirates bzw. Einzelner es erfordern.

- 7) Über die Sitzung ist von der Verwaltung ein Protokoll anzufertigen, in dem auch die anwesenden Mitglieder aufgeführt sind. Das Protokoll wird den Mitgliedern und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zeitnah zugestellt.
- 8) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Rechte des Behindertenbeirates

- 1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung, an die Fachausschüsse und den Rat zu wenden.
- 2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Die Stadt verpflichtet sich, den Behindertenbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dieses zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist.
- 4) Die Stadt leistet finanzielle Unterstützung (Budget), verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung. Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Behindertenbeirat steht den Beiratsmitgliedern – und einer ggf. erforderlichen Begleitperson - eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets zu.
- 5) Beratung und Mitwirkung an den Sitzungen der Fachausschüsse durch Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters bei Themen, die die Bereiche der Menschen mit Behinderungen tangieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 26.03.2021

.....

Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin